



# Beschlussvorlage

BV-Nummer <b>2023/I/10/2025</b>	Datum <b>28.05.2025</b>	Aktenzeichen
------------------------------------	----------------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
<b>Kulturausschuss</b>	<b>10.06.2025</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>30.06.2025</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand **Erklärung der Stadt Pirmasens zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Abgabe eines „stehenden Angebotes“ zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung zur Rückgabe von NS-Raubgut aus öffentlichen Sammlungen gemäß Anlage 1.

## **Begründung:**

### 1. Hintergrund

Auf Basis der „Washingtoner Prinzipien“ von 1998 verpflichteten sich die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände 1999 in der sogenannten „Gemeinsamen Erklärung“ darauf hinzuwirken, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter zurückzugeben.

Die Erklärung ist eine Selbstverpflichtung ohne rechtliche Verbindlichkeit. Sie hat jedoch hohe moralische und politische Bindungswirkung.

2003 wurde die sogenannte „Beratende Kommission“ gegründet, um bei Differenzen zwischen Anspruchstellerinnen/Anspruchstellern und Kulturgut bewahrenden Einrichtungen zu vermitteln. Auch ihre Entscheidungen haben reinen Empfehlungscharakter.

Als Ausfluss des 20. Kulturpolitischen Spitzengespräches im März 2025 haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände einvernehmlich zur Weiterentwicklung der Schlichtungsverfahren das „Verwaltungsabkommen zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeit über NS-Raubkunst“ (Anlage 2) geschlossen. Dessen Kern stellt die Implementierung einer privaten Schiedsgerichtsbarkeit dar, die künftig rechtlich verbindliche Entscheidungen treffen soll. So wird die Position der Opfer und Ihrer Nachfahren gestärkt. In der Folge wird die „Beratende Kommission“ durch die Schiedsgerichtsbarkeit abgelöst.

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Städtetag seinen Mitgliedskommunen die Abgabe „stehender Angebote“ zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen dringend angeraten.

Schiedsvereinbarungen kommen durch den Abschluss eines Schiedsvertrages zustande. Wie jeder Vertrag wird auch ein Schiedsvertrag durch Angebot und Annahme geschlossen. Dabei kann eine potentielle Partei eines möglichen Schiedsverfahrens ein sogenanntes „stehendes Angebot“ auf Abschluss eines Schiedsvertrages abgeben, dessen Annahme jederzeit durch eine einseitige Erklärung erfolgen kann. Das „stehende Angebot“ ist verbindlich und richtet sich an alle nach dem Verwaltungsabkommen Antragsberechtigten. Es beinhaltete ihnen gegenüber die uneingeschränkte Zustimmung, ein Verfahren der gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit gemäß dem Verwaltungsabkommen zu führen und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch das Schiedsgericht NS-Raubgut entscheiden zu lassen. Mit Annahme des Angebots wird auf der Basis der Musterschiedsvereinbarung zum Verwaltungsabkommen (Anlage 5 - Musterschiedsvereinbarung) eine Schiedsvereinbarung herbeigeführt.

## 2. Organisation und Ablauf des Schiedsverfahrens

Die Schiedsstelle wird organisatorisch beim Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste (DZK) angesiedelt. Sitz der Schiedsstelle wird in Berlin sein. Für die Schiedsgerichtsbarkeit wird ein paritätisch besetztes Schiedsrichterverzeichnis mit 36 Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern aufgestellt. 22 Juristinnen und Juristen sowie 14 Expertinnen und Experten mit auf dem Gebiet der deutschen Geschichte und Provenienzforschung.

Das Schiedsgericht setzt sich im Schlichtungsfall aus fünf Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern

zusammen, wobei jede Partei je zwei benennt und der fünfte Sitz - der Vorsitz - durch die vier benannten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ausgewählt wird.

Es arbeitet auf der Basis einer eigenen Schiedsordnung (Anlage 3). Es fällt seine Entscheidungen auf der Grundlage eines umfassenden und verbindlichen Bewertungsrahmens (Anlage 4).

Parteien des Verfahrens sind die oder der Antragsberechtigte (Opferseite) und die andere Partei (in der Regel Kulturgut bewahrende Einrichtung bzw. deren Träger).

Die Opferseite soll das Schiedsgericht erst nach Durchführung eines erfolglosen Vorverfahrens

anrufen, in dem sich der oder die Antragsberechtigte mit ihrem oder seinem Begehr zunächst an die Kulturgut bewahrende Einrichtung wenden muss. Für das Vorverfahren stehen den beiden Parteien 20 Monate zur Verfügung.

## 3. Weiterer rechtlicher Hintergrund

Gesetzliche Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit enthalten die §§ 1029 - 1066 ZPO. Nach § 1051 Absatz 3 ZPO ist es möglich, dass ein Schiedsgericht Billigkeitsentscheidungen trifft. So sollen faire und gerechte Lösungen im Sinne der Washingtoner Prinzipien getroffen werden. Einmal getroffene schiedsgerichtliche Entscheidungen sind vor den staatlichen Gerichten nur äußerst eingeschränkt überprüfbar.

Da gemäß § 1055 ZPO der vom Schiedsgericht zu treffende Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils entfaltet, ist es künftig möglich, über das Schiedsverfahren rechtsverbindliche und vollstreckbare Entscheidung herbeizuführen. Im Vergleich zur bisherigen „Beratenden Kommission“ ergibt sich hierdurch eine erheblich ausgeweitete Bedeutsamkeit. Die Bindungswirkung ist bisher nicht gegeben.

Dabei ist bei Entscheidungen des Schiedsgerichts zu Gunsten der antragstellenden Partei für eine gerechte und faire Lösung die Rückgabe des Kulturguts vorrangig. Lösungen, die unmittelbare Geldzahlungen beinhalten, sind aus haushaltrechtlichen

Gründen grundsätzlich ausgeschlossen und können von den Parteien auch vor einem Schiedsgericht nur im Rahmen einer gütlichen Einigung herbeigeführt werden.

**Finanzierung:**

---

Datum / Oberbürgermeister